

Tit. 2.2 RdSchr. 96k

Gemeinsames Rundschreiben betr. BeitrEntlG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Tit. 2 – Krankheitsverhütung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. BeitrEntlG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96k

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.2 RdSchr. 96k – *Verhütung arbeitsbedingter arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren*

... Die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung [jetzt] ist verpflichtend. Dabei sind Erkenntnisse über Zusammenhänge zwischen Arbeitsbedingungen und Erkrankungen zu gewinnen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über diese Erkenntnisse zu informieren. Auf dieser Basis können dann gezielt Präventionsmaßnahmen ergriffen und dadurch die Kostenbelastung für die Sozialversicherungssysteme gesenkt werden. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass diese Maßnahmen von den Arbeitgebern und der Unfallversicherung finanziert werden.